

Satzung

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

"Statt-Auto Herdecke - Verein für anderes Mobilsein e.V."

1.2 Sitz des Vereins ist Herdecke.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für

- eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs,
- eine Förderung der Hinwendung zur ÖPNV-/SPNV-Nutzung,
- eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise,
- eine Einwirkung auf die öffentlichen Verkehrsbetriebe zugunsten günstiger Nahverkehrsangebote, -anschlüsse und –verhältnisse,
- die Sicherheit und Gesundheit aller VerkehrsteilnehmerInnen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten,
- die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffen,
- den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel, Gemeinschaftsautos) und im Güterverkehr,
- eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und Verkehrsplanung,
- den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen,
- den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen,
- den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau,
- eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten,
- die Verbreitung der Idee des Autoteilens.

Komplementär dazu soll - im Rahmen der Ziele des Bundesverband CarSharing (bcs) - für die Mitglieder und eventuelle Quernutzer - die Haltung von gemeinschaftlichen Pkw zur Sicherstellung notwendiger Individualfahrten erfolgen.

2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden, durch

- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (carsharing),
- Aktivitäten zur Verbreitung von carsharing insbesondere in kleinen und mittleren Gemeinden,
- Öffentlichkeitsarbeit, Information und Initiativen,
- Beratung von VerkehrsteilnehmerInnen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel,
- Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten auf kommunaler Ebene.

Statt-Auto Herdecke- Verein für anderes Mobilsein e.V.

3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- 3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- 4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- 4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss verfügen.
- 4.6 Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung,
 - die Beschlussfassung von Anträgen,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Änderung der Beitragsordnung.
 -
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Statt-Auto Herdecke- Verein für anderes Mobilsein e.V.

- 7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 7.5 Haushalte werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
- 7.7 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7.8 Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden und darf nicht mittels Vollmacht übertragen werden.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.10 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- 7.11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern; je zwei sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

9. Besondere Vertreter

- 9.1. Für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand besondere Vertreter bestellt werden.
- 9.2. Der Umfang ihrer Vertretungsvollmacht wird vom Vorstand bestimmt.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den VCD Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

11. Formale Satzungsänderungen

- 11.1 Eine vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte formale Satzungsän-

Statt-Auto Herdecke- Verein für anderes Mobilsein e.V.

derung kann der Vorstand ohne Beschluss der MV vornehmen.
11.2. Er hat den Mitgliedern die Änderung alsbald mitzuteilen.